



Gestrige, 54. Sitzung des Kabinetts am Dienstag, dem 5. Januar 2021

## **Description**

Fortführung der bundesweit geltenden MaÃ?nahmen zur Eindämmung der COVID19-Pandemie im Freistaat Thüringen über den 10. Januar 2021 hinaus

## I Beschlussvorschlag:

- 1. Das Kabinett nimmt die Ergebnisse der Telefonschaltkonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit der BunÂdesregierung am 05. Januar 2021 zur Kenntnis.
- 2. Das Kabinett stellt in Ã?bereinstimmung mit den Regierungen der anÂderen Länder fest, dass die bundesweit geltenden MaÃ?nahmen zwar dazu beigetragen haben, den starken Anstieg der Infektionszahlen abzufangen. Gleichzeitig stehen sowohl die Krankenhäuser, die GeÂsundheitsämter als auch das Gesundheitswesen nach wie vor unter einem hohen Druck, die Folgen der Pandemie zu beherrschen.



Das Kabinett stellt fest, dass für eine Lockerung der bestehenden MaÃ?nahmen derzeit kein Spielraum gesehen wird. Die Minimierung der Kontakte muss in den kommenden Wochen die höchste Priorität haben.

Das Kabinett richtet den dringenden Appell an die Thüringer WirtÂschaft, auf alle betrieblichen Aktivitäten zu verzichten, die derzeit nicht unabweisbar sind und dort wo es geht, mit den Instrumenten wie Betriebsrevisionen oder dem Vorziehen von Betriebsurlaub soÂwie der Verrichtung von Tätigkeiten die im Homeoffice zu erledigen sind, die Pandemiebewältigung zu unterstützen.

Das Kabinett stellt die Notwendigkeit fest, die technischen VorausÂsetzungen für die Ausdehnung von Homeoffice in den LandesbehörÂden zu schaffen.

3. Die in der 50. Kabinettsitzung am 13. Dezember 2020 beschlossenen Ma�nahmen zum Pandemiemanagement in Thüringen werden bis zum 31. Januar 2021 verlängert.

Es werden folgende zusĤtzliche Regelungen getroffen:

- a. Der gemeinsame Aufenthalt im Ķffentlichen Raum und privat ist zulĤssig
  - mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, sowie
  - zusätzlich mit einem Angehörigen eines weiteren Haushalts.
- b. Jede Person ist angehalten, Versorgungsgänge für die GegenÂstände des täglichen Bedarfs und der Grundversorgung, die InanÂspruchnahme sonstiger Dienstleistungen sowie Aktivitäten, die der Erholung bzw. individuellen sportlichen Betätigung dienen wohnortnah zu erledigen (ca. 15 km).
- c. Kommunen, die saisonal frequentierte Ziele der Erholung und sportlicher Aktivitäten sind, werden durch das Ministerium für InÂneres und Kommunales bei der Durchsetzung der pandemiebeÂdingten Regelungen zur Kontaktminimierung unterstützt.
- d. Bei fünf Tagen andauernder Ã?berschreitung des Inzidenzwertes von 300 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieÂben Tagen im betreffenden Landkreis oder in der betreffenden Kreisfreien Stadt sind Versammlungen auf eine Teilnahmezahl von maximal 25 Personen begrenzt.



- e. Für den Einzelhandel einschlieÃ?lich der Baumärkte wird die MögÂlichkeit des Verkaufs über die Abholung vorbestellter Ware mit kontaktloser Bezahlung analog zu den bestehenden Regelungen für den Buchhandel eröffnet.
- 4. Sofern ein an Thüringen grenzendes Bundesland die Entscheidung trifft, vorzeitiger als im Freistaat Lockerungen insbesondere im EinÂ-zelhandel und den Dienstleistungen vorzunehmen, sind â?? so wie dies der Freistaat Sachsen tat â?? MaÃ?nahmen zu treffen, die eine Ã?berlasÂ-tung der jeweiligen Grenzkommunen vermeiden und der DurchsetÂzung der Thüringer Regelungen zur Kontaktminimierung Rechnung tragen.
- 5. Das Kabinett nimmt den Beschluss der Kultusministerkonferenz zur Wiederaufnahme des Schulbetriebs vom 04. Januar 2021 zur KenntÂnis und stellt auf dieser Grundlage fest, dass KindertagesbetreuungsÂeinrichtungen und Schulen bis zum 31. Januar 2021 geschlossen bleiben. Am 1. Februar 2021 wird der eingeschrĤnkte Kindergarten- und Schulbetrieb gemĤÄ? Phase Gelb des Stufenkonzepts wieder aufÄgenommen.

Das Kabinett bittet den Landtag, die gesetzlichen und finanziellen VoÂraussetzungen zu schaffen, um Eltern ohne Zugang zur NotbetreuÂung die Elternbeiträge für Hort und Kindergärten für die Zeit der panÂdemiebedingten SchlieÃ?ungsanordnung erstatten zu können.

- 6. Bis zum Wiedereinstieg in den eingeschrĤnkten Regelbetrieb wird in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen und Schulen bis zur KlasÂsenstufe 6 eine Betreuung für alle Kinder angeboten, deren PersoÂnensorgeberechtigte
  - 1. aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe, die eine ErlediÂgung dieser Tätigkeit im HomeOffice unmöglich machen, an eiÂner Betreuung des Kindes gehindert sind und
- 2. zum zwingend für den Betrieb benötigten Personal

  - in Bereichen von erheblichen Ķffentlichen Interesse (insbeÄsondere Gesundheitsversorgung und Pflege, Bildung und Erziehung, Sicherstellung der Ķffentlichen Sicherheit und Ordnung bzw. der Ķffentlichen Verwaltung, Sicherstellung der Ķffentlichen Infrastruktur und Versorgungssicherheit, InÄformationstechnik und Telekommunikation, Medien, TransÄport und Verkehr, Banken und Finanzwesen, ErnĤhrung und Waren des tĤglichen Bedarfs) gehĶren.

Als Nachweis genügt eine Bescheinigung seitens des Arbeitgebers (einheitliches Formblatt auf www.thueringen.de).



Die Notbetreuung steht darüber hinaus offen, wenn diese zur VerÂmeidung einer Kindeswohlgefährdung erforderlich ist oder die Perso nensorgeberechtigten glaubhaft darlegen, dass ihnen bei einer beÂtreuungsbedingten Einschränkung der Erwerbstätigkeit die KündiÂgung oder unzumutbarer Verdienstausfall droht.

Der oder die Personensorgeberechtigte soll glaubhaft darlegen, dass andere Personensorgeberechtigte die Betreuung nicht absiÂchern können.

- 7. Das Kabinett bittet den Minister für Bildung, Jugend und Sport die Winterferien in die letzte Januarwoche 2021 vorzuziehen und die PräÂ-senzpflicht in der zweiten Februarwoche auszusetzen, um die MaÃ?Ânahmen zum Pandemiemanagement mit den schulischen ErforderÂnissen zu harmonisieren. Der Minister für Bildung, Jugend und Sport wird gebeten, die dafür notwendigen Konkretisierungen kurzfristig vorzunehmen.
- 8. Das Kabinett wurde vom Minister für Bildung, Jugend und Sport über folgende schulbezogene MaÃ?nahmen informiert.
  - a. Die im Januar 2021 geplanten Prüfungen von Schülerinnen und Lehramtsanwärterinnen werden durchgeführt.
  - b. Alle Prüfungen des Schuljahres 2020/21 werden so vorbereitet und durchgeführt, dass eine bundesweite und internationale AnÂ-erkennung gesichert ist. Das TMBJS legt zu Beginn des 2. SchulÂhalbjahres 2020/21 ein Konzept für die Prüfungen in allen SchulÂ-arten und zum Ã?bergang nach der 4. Klasse vor.
  - c. Die Schülerinnen der Abschlussklassen aller Schularten absolÂvieren während des Zeitraums der pandemiebedingten SchulÂschlie�ungen im Januar 2021 den für die Vorbereitung auf die Abschlussprüfungen notwendigen Fachunterricht einschlieÃ?lich der Klausuren, Klassenarbeiten und anderen Ma�nahmen der Prüfungsvorbereitung in Präsenzform in ihren Schulen.

Vorhandene Testkapazitäten werden auch für diese SchülerinÂnen und Schüler zur Verfügung gestellt.

- d. Der Wechselunterricht wird an den Schulen so organisiert, dass Schülerinnen der Abschlussklassen und Schülerinnen mit beÂsonderem Unterstützungsbedarf bevorzugt Präsenzunterricht erÂhalten.
- e. Das TMBJS wird den mit der Gewerkschaft Erziehung und WisÂsenschaft (GEW) vereinbarten Runden Tisch zum WiedereinÂstieg in den Schulbetrieb und den schulischen Bedingungen für das zweite Schulhalbjahr ins Leben rufen und darin den LehrerÂverband und weitere wesentliche Akteure einbeziehen. Die erste Beratung soll noch in der ersten Januarhälfte 2021 stattfinden.



- 9. Das Kabinett begrüÃ?t die Ankündigung des Bundes, gesetzlich zu reÂgeln, dass das Kinderkrankengeld im Jahr 2021 für 10 zusätzliche Tage pro Elternteil (20 zusätzliche Tage für Alleinerziehende) geÂwährt wird und dass der Anspruch auf für die Fälle gelten soll, in deÂnen eine Betreuung des Kindes zu Hause pandemiebedingt erforderÂlich wird. Es sieht gleichwohl die Notwendigkeit, die in § 56 IfSG festgelegten Entschädigungen iHv 67% des Arbeitsentgelts insbesondere für die in Niedriglohnsegmenten Beschäftigten anzupassen, um soziale Härten zu vermeiden. Der Freistaat wird sich dafür gegenüber der Bundesregierung einsetzen.
- 10. Das Kabinett nimmt zur Kenntnis, dass die Ministerin für Arbeit, SoÂziales, Gesundheit, Frauen und Familie weiterhin regelmäÃ?ig über die Umsetzung der Impfstrategie informieren wird.
- 11. Das Kabinett bittet die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie sowie den Minister für Bildung, Jugend und Sport, die notwendigen Anpassungen der Verordnungen vorzubereiÂten bzw. im Anschluss an die o. g. MPK auf dem Verordnungsweg zu erlassen. Dabei soll vor der Verkündung der Landtag entsprechend seinem Beschluss vom 18. Dezember 2020 (zu Ds. 7/2242) beteiligt werden.
- 12. Das Kabinett bittet den Chef der Staatskanzlei, die Verkündung der entsprechende(n) Verordnung(en) gemäÃ? § 9 des Thüringer VerkünÂdungsgesetzes vorzunehmen.
- 13. Das Kabinett bittet den Chef der Staatskanzlei, den Thüringer LandÂtag, die Kommunalen Spitzenverbände einschlieÃ?lich der Kommunen und den Deutschen Gewerkschaftsbund sowie den Thüringer BeamÂtenbund über die Beschlussfassung zu informieren. Die jeweiligen Ressortminister informieren die Akteure und die Fachöffentlichkeit in ihrem jeweiligen Ressortbereich in gleicher Weise.

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff

Date 19.10.2025 Date Created 06.01.2021